

SenUVK IV E 1 - Planfeststellungsbehörde gemäß § 18 AEG

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG Abs. 1 i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Bauvorhaben

**„Erweiterung Montagehalle Stadler Pankow GmbH,
Teilobjekt: Erweiterung der Anschlussgleisanlage STAP“**

im Bezirk Pankow von Berlin

Genehmigung – IV E 1 – P1903

Berlin, den 17. September 2020

Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	3
A 1	Genehmigung des Plans	3
A 2	Besondere Entscheidungen	4
A 2.1	Konzentrationswirkung	4
A 2.2	Zustimmung zu Überbauung der Fernwärmetrasse der Vattenfall Wärme Berlin AG	4
A 3	Nebenbestimmungen	4
A 3.1	Allgemeines	4
A 3.2	Eisenbahntechnische Belange	5
A 3.2.1	Auflagen	5
A 3.2.2	Hinweise	5
A 3.3	Leitungen und Versorgungsanlagen Dritter	5
A 3.4	Baubedingte Lärmimmissionen	5
A 3.5	Betriebslärm gemäß TA Lärm	6
A 3.6	Altlasten	6
A 3.7	Abfallwirtschaft	7
A 3.8	Brandschutz	8
A 3.9	Kampfmittel	8
A 3.10	Benachbarte Anlage der DB Netz AG	8
A 3.11	Natur-, Artenschutz und Landschaft	9
A 4	Entscheidungen über Einwendungen	9
A 5	Entschädigungen	9
A 6	Kosten	9
B	Begründung	9
B 1	Beschreibung des Vorhabens	9
B 2	Verwaltungsverfahren	10
B 3	Verfahrensrechtliche Würdigung	14
B 3.1	Rechtsgrundlage	14
B 3.2	Zuständigkeit	15
B 3.3	Umweltverträglichkeit	15
B 3.4	Planrechtfertigung	15
B 3.5	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertungen	16
B 4	Festsetzungen und Nebenbestimmungen	16
B 4.1	Allgemeines	16
B 4.2	Eisenbahntechnische Belange	16
B 4.3	Leitungen und Kabel Dritter	16
B 4.3.1	Fernwärmetrasse der Vattenfall Wärme AG	16
B 4.3.2	Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH	17
B 4.4	Baubedingte Lärmimmissionen	17
B 4.5	Betriebslärm gemäß TA Lärm	17
B 4.6	Altlasten	17
B 4.7	Abfallwirtschaft	17
B 4.8	Brandschutz	17
B 4.9	Kampfmittel	17
B 4.10	Benachbarte Anlage der DB Netz AG	18
B 4.11	Natur-, Artenschutz und Landschaftspflege	18
B 5	Offene Punkte	18
B 5.1	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	18
B 6	Gesamtabwägung	18
C	Kostenentscheid	19
D	Rechtsbehelfsbelehrung	19
E	Abkürzungsverzeichnis	20

A Verfügender Teil

A 1 Genehmigung des Plans

Der von Stadler Pankow GmbH mit Schreiben vom 25.02.2020 eingereichte Plan für das Bauvorhaben „Erweiterung Montagehalle Stadler Pankow GmbH, Teilobjekt: Erweiterung der Anschlussgleisanlage STAP“ im Bezirk Pankow von Berlin wird gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den aufgeführten Nebenbestimmungen und den in blau und grün eingetragenen Änderungen genehmigt.

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 25.02.2020, geändert 08.07.2020 Seiten 6, 14-17, 19-25	genehmigt
2	Übersichtsplan vom 20.12.2019, geändert 08.07.2020	nur zur Info
3	Lagepläne	
3.1	Lageplan STAP_00_GL_G_LP_00_01_00 vom 20.12.2019, geändert 08.07.2020	genehmigt
3.2	Lageplan STAP_00_GL_G_LP_00_02_00 vom 20.12.2019, geändert 08.07.2020	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 25.02.2020, geändert 08.07.2020 Seiten 4-5	genehmigt
5	Grunderwerbsplan STAP_00_GL_G_LP_00_04_00 vom 20.12.2019, geändert 08.07.2020	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 25.02.2020	genehmigt
7	Gesamtstatik Gleistragplatte Weichen	
7.1	Statischer Nachweis elastisch gebettete Stahlbetonplatte Weichen	nur zur Info
7.2	Statischer Nachweis Gruben und Fluchttunnel	nur zur Info
8	Schnitte	
8.1	Schnitt A-A STAP_00_GL_G_SN_00_01_00 vom 20.12.2019	genehmigt
8.2	Schnitt B-B STAP_00_GL_G_SN_00_02_00 vom 20.12.2019	genehmigt
8.3	Schnitt C-C STAP_00_GL_G_SN_00_03_00 vom 20.12.2019	genehmigt
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 20.12.2019, geändert 08.07.2020	genehmigt
10	Kabel- und Leitungsplan vom 20.12.2019, geändert 08.07.2020	genehmigt
11	Trassierungsentwurf vom 20.12.2019, geändert 08.07.2020	nur zur Info
12	Umweltfachliche Planunterlagen	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 24.02.2020, geändert 05.05.2020, Seiten 6-7, 12-51	genehmigt
12.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) vom Januar 2020, geändert 05.05.2020, Seiten 1-24	nur zur Info
12.2-1	Anlage zum ASB vom Mai 2020	nur zur Info
12.3	Bestands- und Konfliktplan vom 06.12.2019, geändert 05.05.2020	nur zur Info
12.4	Maßnahmeplan vom 06.12.2019, geändert 05.05.2020	genehmigt
12.5	Fällgenehmigung vom 27.11.2019	nur zur Info
13	Schalltechnische Untersuchungen	
13.1	Schalltechnische Untersuchung (Schienenverkehrslärm) vom 14.02.2020	nur zur Info
13.2	Schallimmissionsschutz Baumaßnahme Schiene AVV Baulärm vom 14.02.2020, geändert 24.06.2020, Seiten 1-4, 9-10, 12-21	nur zur Info
14	Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte vom 2012.2019	
14.1	Berechnung Regenabfluss für Gleis und Straßenflächen	nur zur Info
14.1.1	Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153, geändert 08.07.2020	nur zur Info
14.2	Antrag auf Einleitung in Oberflächengewässer Nordgraben vom Sep- tember 2019	nur zur Info

14.3	Wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.06.2020	nur zur Info
14.4	Lageplan Wasserrecht	nur zur Info
14.5	Lageplan Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung vom 03.06.2020	nur zur Info
14.6	Technische Information Regenwassermanagement HydroMaxx	nur zur Info
15	Baugrunduntersuchung / Altlastenuntersuchung Deklarationsanalytik vom 20.08.2019	nur zur Info
16	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 20.08.2019	nur zur Info

(nur zur Info = nur zur Information)

A 2 Besondere Entscheidungen

A 2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt. Aufgrund der materiellen Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, hierüber hinaus nicht erforderlich.

Eine Änderung der Pläne ist ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig.

A 2.2 Zustimmung zur Überbauung der Fernwärmetrasse der Vattenfall Wärme Berlin AG

Entsprechend der Stellungnahme der Vattenfall Wärme Berlin AG vom 23.07.2020 wird die Zustimmung zur Überbauung der bereits im Schutzrohr und in Stahlbetonummantelung umverlegten Fernwärmetrasse der Nennweite 2 x DN 350 durch die künftigen Gleisanlagen erteilt.

A 3 Nebenbestimmungen

A 3.1 Allgemeines

1. Die Ausführungsplanung, die Gestaltung des Bauablaufes und die Sicherung der Baustellen haben in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen zu erfolgen.
2. Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger und Eigentümer sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen, über Veränderungen der Zufahrten und Umfahrungen sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten in geeigneter Weise zu informieren. Gleiches gilt bei unvorhergesehenen Änderungen im Bauablauf.
3. Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen, Wege und sonstigen Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend ihres Zustandes vor Baubeginn wiederherzustellen, soweit in dieser Plangenehmigung keine anderen Regelungen festgesetzt sind.
4. Die örtlichen Bauaufsichtsstrukturen sind der Landeseisenbahnbehörde Berlin (derzeit SenUVK IV E 3) rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Telefonnummern mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Vorhabenträgerin hat durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass für Baustellen geltende Richtlinien und Vorschriften eingehalten werden. Hierbei sind insbesondere die Aspekte bzgl. Lärmbelastung, Erschütterung, der Staub-, der Boden- und Wasserreinhaltung sowie des Schutzes von angrenzenden Flächen zu beachten. Die Baustellenkontrollen sind ferner durchzuführen, um auf die Einhaltung aller mit der vorliegenden Genehmigung angeordneten Auflagen zu achten. Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
6. Der Beginn der baulichen Umsetzung sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde von der Vorhabenträgerin zwei Wochen vor Beginn bzw. bei Fertigstellung formlos schriftlich mitzuteilen.

A 3.2 Eisenbahntechnische Belange

A 3.2.1 Auflagen

1. Mit dem Bau der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die eisenbahntechnische Genehmigung der Landeseisenbahnbehörde Berlin vorliegt.
2. Die Bedienanweisung ist, sowohl für die Bauzustände, als auch für den endgültigen Zustand, an die baulichen und organisatorischen Umstände anzupassen. Sie ist der Landeseisenbahnbehörde vor geplanter Umsetzung zur Prüfung zu übermitteln.

A 3.2.2 Hinweise

1. Die geplanten Radian unterschreiten die Regelwerte für eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur. In der aktuell geplanten Nutzung, als nicht öffentliche Eisenbahninfrastruktur mit angepasstem Fuhrpark, ist die Nutzung unkritisch.

A 3.3 Leitungen und Versorgungsanlagen Dritter

Die Fernwärmetrasse der Vattenfall Wärme AG und die Anlagen (Leitungen und Kabel) der Stromnetz Berlin GmbH sind bei der Bauausführung zu beachten. Zum Schutz der Anlagen ist die Überbauung der Fernwärmetrasse durch die Gleise in enger Abstimmung mit der Vattenfall Wärme AG durchzuführen. Ebenso sind im Bauabschnitt 2 der Rückbau der Gleise sowie die temporäre Herstellung des Reptilienschutzzaunes im Bereich der Kabelanlagen in Abstimmung mit Stromnetz Berlin GmbH durchzuführen. Die bauausführenden Unternehmen sind darauf hinzuweisen, dass bei Arbeiten in Kabelnähe bzw. im Bereich der Fernwärmetrasse die jeweiligen Richtlinien der Leitungsträger zum Schutz der Kabel, Leitungen (Richtlinie zum Schutz von 1-110 kV Kabelanlagen der Stromnetz Berlin GmbH) und Fernwärmeeinrichtungen (Richtlinie zum Schutz der Anlagen der Vattenfall Wärme Berlin AG) zu beachten sind.

A 3.4 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG Bln) eingehalten werden.

Die Bauarbeiten sind nur am Tage zwischen 07:00 und 20:00 Uhr durchzuführen.

Die Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Zur Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm ist die Betriebsdauer am Tag (d) folgender Baumaschinen zu begrenzen:

Bauphase Vorbereitung Baufeld / Abriss

Trennschleifer	≤ 2,5 h/d
Kreissäge	≤ 2,5 h/d
Asphalt-/Fugenschneider	≤ 2,5 h/d
Kompressor	≤ 8 h/d
Bagger mit Meißel	≤ 2,5 h/d
Radlader	≤ 8 h/d

Bauphase Vorbereitung Baufeld

Bodenstampfer	≤ 8 h/d
Rüttelplatte	≤ 8 h/d
Planierdrape	≤ 8 h/d
Vibrationswalze	≤ 8 h/d

Bauphase Gleisbau

Gleisstopfmaschine	≤ 8 h/d
2-Wege-Bagger	≤ 8 h/d
Mobilkran	≤ 8 h/d
Turmwagen	≤ 8 h/d
Rüttelplatte	≤ 8 h/d

Bodenstampfer	≤ 8 h/d
Trennschleifer	≤ 2,5 h/d
Kreissäge	≤ 2,5 h/d
Kompressor	≤ 8 h/d

Soweit Bauarbeiten in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG Bln ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Umweltbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, I C) zu stellen.

Für die Bauzeit ist ein Baulärmbeauftragter einzusetzen. Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung der AVV-Baulärm und der festgelegten Betriebsdauer der Baumaschinen. Die Betriebsdauer der Baumaschinen ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A 3.5 Betriebslärm gemäß TA Lärm

Die Geräusche der Betriebsfahrten sind gemäß TA Lärm zu ermitteln und mit einer Auswertung zu möglichen weiteren Lärmschutzmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Gleisanlagen vorzulegen. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

A 3.6 Altlasten

Da eine größere Fläche des Grundstücks Lessingstraße 102 als Altlast im Berliner Bodenbelastungskataster (BBK) mit der Nummer 9089 kategorisiert ist und daher im Baubereich mit erhöhten Schwermetall-, -PAK-, -MKW- und LHKW-Gehalten im Boden zu rechnen ist, sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Die Abfallentsorgung ist nach Maßgabe der Abfallbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) - I B 2, Tel. 9025-2192 oder 9025-2371 durchzuführen. Vor einem Wiedereinbau hat die fachliche Einstufung des Bodenmaterials durch die Abfallbehörde zu erfolgen. Dies gilt sowohl für Haufwerke als auch für simulierte Haufwerke (insitu-Beprobungen).
2. Ein Wiedereinbau von nur gering kontaminiertem Boden ist grundsätzlich bis zu den Z 0 – Werten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zulässig. Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Einbau in technische Bauwerke sind nach Absprache mit der SenUVK, Referat II C, bis maximal zu den Zuordnungswerten Z 2 möglich. Der Wiedereinbau ist zu dokumentieren.
3. Beim Vorfinden von Verunreinigungen des Untergrundes ist entsprechend dem Merkblatt zur Verhaltensweise beim Auffinden von Boden- und Grundwasserverunreinigungen zu verfahren.
4. Mit Grundwassermessstellen, die sich im Baufeld befinden, ist, wie in den Nrn. 5 und 6 beschrieben, zu verfahren.
5. Im Vorfeld der Baumaßnahme sind die vorhandenen Grundwassermessstellen, die sich im Bereich des zukünftigen Baukörpers befinden, zurückzubauen. Der Rückbau ist in Abstimmung mit SenUVK, Abteilung II, entsprechend des DVGW-Regelwerkes W 135: „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ von einem dafür zugelassenen Bohrunternehmen vorzunehmen und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist in Abstimmung mit SenUVK, Abteilung II Ersatz zu schaffen.
6. Grundwassermessstellen (GWMS), die sich nicht im zukünftigen Baukörper befinden, sind zu schützen. Sofern die GWMS nach Abschluss der Baumaßnahme nicht mehr vorhanden oder beschädigt sein sollten, sind sie in Abstimmung mit SenUVK, II C, zu ersetzen oder wiederherzustellen.

A 3.7 Abfallwirtschaft

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verschiedenen Abfallfraktionen sicher zu stellen, werden entsprechend § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Beprobungskonzept sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ ist der Abfallbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin) vorzulegen.
2. Das Entsorgungskonzept ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Abfallbehörde – I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin (Tel.: 9025-2287 bzw. 9025 – 2371 oder Fax.: 9025-2979) zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
3. Durchzuführende Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m³ (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) gebildet werden. Die beiden MP sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.
4. Die Probenahme, die Untersuchung und die Bewertung erfolgen durch geeignete Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist der Abfallbehörde nachzuweisen.
5. Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analyseergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchten Abfallmenge (inkl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen. Das höhere Ergebnis führt zur Einstufung des Abfalls.
6. Besteht die Absicht aufgrund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallbehörde abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und / oder Rasterfeldbeprobung).
7. Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteile bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2/TR Boden vom 05.11.04/Tab. II.1.2-1) im Feststoff. Boden ist aufgrund eines Grundverdacht zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat, Auffüllungen sind auf Cyanide (Feststoff / Eluat) zu beproben. Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Darüber hinaus sind Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter zu berücksichtigen.
8. Als > Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft – Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331/2793-0, Fax: 0331/2793-20 kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.
9. Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ zu benennen.

Hinweise:

Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeich-

nis-Verordnung - AVV) sind Abfälle nach ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liegt hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Dies bedeutet, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftbar ist. Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallarten und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst sowie ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte daher sichergestellt sein, welche Abfälle mit welchen Schadstoffbelastungen zur Entsorgung anfallen werden.

Sofern Abfalluntersuchungen vor Beginn der Bauarbeiten nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt oder von der Abfallbehörde angeforderte Ergebnisse nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorliegen, muss der Bauherr die Kosten / Konsequenzen für weitere zusätzliche Feststellungen tragen.

Nähergehende Hinweise zum Umgang und zur Entsorgung von Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen, sind in den geltenden Merkblättern unter <http://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml> zu finden.

Verbindliche Einstufungen von Abfällen (z. B. nach den Technischen Regeln der LAGA) trifft ausschließlich die Abfallbehörde.

A 3.8 Brandschutz

Die VHT hat zu gewährleisten, dass die Zufahrten zu den Gebäuden, die sich auf dem Grundstück PankowPark befinden, einschließlich zu den Brandmeldezentralen auch während der Bauphase möglich sind.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Berliner Feuerwehr ein überarbeiteter Feuerwehrplan zu übergeben.

A 3.9 Kampfmittel

Die Kampfmittelverordnung (KampfmittelV) sowie die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin sind zu beachten.

Gemäß § 5 Abs. 1 KampfmittelV ist bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. V bei geplanten Bodeneingriffen ein Antrag zu stellen, um festzustellen ob eine Liegenschaft als Kampfmittelverdachtsfläche einzustufen ist.

A 3.10 Benachbarte Anlage der DB Netz AG

Auflagen und Hinweise

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung (LBO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Auf die Sorgfaltspflicht und die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers wird verwiesen.

Grundstücke der DB AG dürfen weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und neu zu setzen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug etc.) sind von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten vorzunehmen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von der geplanten Baumaßnahme nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

A 3.11 Natur-, Artenschutz und Landschaftspflege

1. Bei dem Bauvorhaben ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzurichten. Diese ist verantwortlich für die Durchsetzung und Einhaltung der im LBP vorgesehenen Maßnahmen (Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen).
2. Die Errichtung des temporären Reptilienschutzzaunes (Vermeidungsmaßnahme 009_V-VA) ist in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. III B) durchzuführen.

A 4 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) ist das Benehmen hergestellt worden. Die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange schriftlich zugesandten Erwidern der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts Anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt wurden, nicht genehmigungsrelevant und selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TöB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

A 5 Entschädigungen

Für eventuelle Entschädigungen wird auf das gesonderte Entschädigungsverfahren verwiesen.

A 6 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B 1 Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben einschließlich der Anschlussgleisanlagen der Stadler Pankow GmbH findet innerhalb des Gewerbegebietes PankowPark statt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau von drei Gleisen zur und in der neuen Montage- und Aufsetzhalle; die Halle selbst ist nicht Gegenstand dieses Vorhabens. Darüber hinaus werden Gleisanlagen zurückgebaut.

Die drei neuen Zuführungsgleise (8-10) werden an das bestehende Anschlussgleis 1 im Bereich der Wagenübergabestelle durch drei Weichen (W9 - W11) angebunden. Die Wagenübergabestelle und damit die neuen Weichen befinden sich innerhalb des Verkehrsraumes der nicht öffentlichen Werkstraße-Lessingstraße. Die Gründung der Weichen erfolgt auf einer lastverteilenden bewehrten Fahrbahnplatte als feste Fahrbahn. Der Oberbau der drei neu herzustellenden Werkgleise (8-10) im Außenbereich

zwischen den Weichen und der Montagehalle wird als Gleistragplattenoberbau hergestellt. Innerhalb der neuen Halle werden alle drei Hallengleise mit justierbaren Einzelstützpunkten auf einer monolithischen Fahrbahnplatte gegründet. (Die Bodenplatte ist jedoch Bestandteil des korrespondierenden Vorhabens zum Neubau der Montage- und Aufsetzhalle).

Da der Hallenboden der Montagehalle rund 30 cm höher als das vorhandene Anschlussgleis 1 liegt, wird das Anschlussgleis 1 vor Beginn der Weiche 9 (Baustation km 0,1+85) im Bereich der Werkstraße-Lessingstraße um bis zu 13 cm angehoben und nach Weichenende der Weiche 11 (Baustation km 0,2+56) bis zum Bestand (Baustation km 0,3+25) wieder abgesenkt.

Aufgrund des Einbaus der Weichen und aufgrund der Änderung der Höhe des Anschlussgleises ergeben sich ebenfalls straßenbauliche Anpassungsarbeiten an der Werkstraße-Lessingstraße.

Zur Baufeldfreimachung für zukünftige Erweiterungen von Produktionsbereichen ist der Rückbau folgender Gleisanlagen vorgesehen: Werkgleis 1 ab km 0,645, Werkgleis 4 außerhalb der Halle 1, Werkgleis 5 komplett, Werkgleis 6 ab km 0,642 sowie die Weichen 4, 5 und 8.

Weil der Gleisbereich überfahrbar sein muss, wird die Entwässerung der Gleisanlage im Neubau- und Änderungsbereich als Rillenschienenentwässerung über Entwässerungskästen und Sammelleitungen zur Regenwasserreinigungsanlage – Sedimentationsfilteranlage - (Bauwerksverzeichnis Nr. 13) ausgeführt.

Die Oberflächenentwässerung aus dem Straßenbereich der Werkstraße-Lessingstraße erfolgt analog des vorhandenen Zustandes über das Straßenquergefälle in vorhandene Straßeneinläufe bzw. mit Versickerung im Bankettbereich der Werkstraße. Weiterhin wird an der nördlichen Straßenkante der Werkstraße eine 120 m lange Schlitzrinne am Fahrbahnrand vorgesehen. Die Entwässerung der Schlitzrinne wird an die Gleisentwässerung angeschlossen.

Das Oberflächenwasser aus dem Gleisbereich wird der Regenwasserreinigungsanlage (Bauwerksverzeichnis Nr. 13) zugeführt, die hier genehmigt wird. Gemäß der Wasserbehördlichen Erlaubnis vom 03.06.2020 wird das gereinigte Wasser anschließend über eine neue Sammelleitung zu gemeinsam mit der Hallendach- und Außenanlagenentwässerung genutzten Stauraumkanälen geleitet. Aus diesen Stauraumkanälen erfolgt die Ableitung analog der bestehenden Entwässerung als Drosselabfluss in den Nordgraben.

Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Maßnahmeplan verbindlich vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (insb. Schutz von baustellennahen Flächen und Gehölzen, Aufstellung eines temporären Reptilienschutzzaunes, Umweltbaubegleitung, Bauarbeiten nur am Tage, Schutz vor Kontaminationen) sowie durch die Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzpflanzung von 12 Bäumen) können Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden, minimiert oder kompensiert werden.

B 2 **Verwaltungsverfahren**

Die Stadler Pankow GmbH beantragte mit Schreiben vom 25.02.2020, eingegangen am 28.02.2020, die planrechtliche Genehmigung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben „Erweiterung Montagehalle Stadler Pankow GmbH, Teilobjekt: Erweiterung der Anschlussgleisanlage STAP“ im Bezirk Pankow von Berlin.

Die entscheidungserheblichen Planunterlagen bestehen aus:

Unterlage	Unterlagen bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 25.02.2020	
2	Übersichtsplan vom 20.12.2019	nur zur Info
3	Lagepläne	

3.1	Lageplan STAP_00_GL_G_LP_00_01_00 vom 20.12.2019	
3.2	Lageplan STAP_00_GL_G_LP_00_02_00 vom 20.12.2019	
4	Bauwerksverzeichnis vom 25.02.2020	
5	Grunderwerbsplan STAP_00_GL_G_LP_00_04_00 vom 20.12.2019	
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 25.02.2020	
7	Gesamtstatik Gleistragplatte Weichen	
7.1	Statischer Nachweis elastisch gebettete Stahlbetonplatte Weichen	nur zur Info
7.2	Statischer Nachweis Gruben und Fluchttunnel	nur zur Info
8	Schnitte	
8.1	Schnitt A-A STAP_00_GL_G_SN_00_01_00 vom 20.12.2019	
8.2	Schnitt B-B STAP_00_GL_G_SN_00_02_00 vom 20.12.2019	
8.3	Schnitt C-C STAP_00_GL_G_SN_00_03_00 vom 20.12.2019	
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 20.12.2019	
10	Kabel- und Leitungsplan vom 20.12.2019	
11	Trassierungsentwurf	nur zur Info
12	Umweltfachliche Planunterlagen	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 20.12.2019	
12.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.12.2019	nur zur Info
12.3	Bestands- und Konfliktplan vom 20.12.2019	nur zur Info
12.4	Maßnahmeplan vom 20.12.2019	
12.5	Fällgenehmigung vom 27.11.2019	nur zur Info
13	Schalltechnische Untersuchungen	
13.1	Schalltechnische Untersuchung (Schienenverkehrslärm) vom 14.02.2020	nur zur Info
13.2	Schallimmissionsschutz Baumaßnahme Schiene AVV Baulärm vom 14.02.2020	nur zur Info
14	Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte vom 20.12.2019	
14.1	Berechnung Regenabfluss für Gleis und Straßenflächen	nur zur Info
14.2	Antrag auf Einleitung in Oberflächengewässer Nordgraben	nur zur Info
15	Baugrunduntersuchung / Altlastenuntersuchung Deklarationsanalytik vom 20.08.2019	nur zur Info
16	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 20.08.2019	nur zur Info

(nur zur Info = nur zur Information)

Mit verfahrensleitender Verfügung – IV E 14 – P1903 vom 02.03.2020 hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben gemäß § 5 i. V. m. § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde (AHB) - SenUVK IV E 14 - vom 04.03.2020 wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange, Leitungsbetriebe, anerkannte Naturschutzverbände und Vereine unter Beifügung der Planunterlagen bzw. CD direkt um Stellungnahme bzw. Zustimmung bis zum 09.04.2020 gebeten:

Nr.	Behörden, Stellen und Naturschutzvereine	Antwortschreiben vom
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW), GR B 1, koordinierend für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, für die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) als auch für die Oberste Denkmalschutzbehörde	30.04.2020 19.05.2020
2.	Bezirksamt Pankow von Berlin - Stadtentwicklungsamt - Stadt KIS 3 – - Straßen- und Grünflächenamt – SGA 53 - Hygiene und Umweltmedizin – GesHUM 105 - Umwelt- und Naturschutzamt – UmNat 45	06.04.2020 10.03.2020 09.04.2020 17.04.2020
3.	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo), I C 24	17.04.2020

	Turmstr. 21, 10559 Berlin	keine Einwände
4.	Landesamt für Arbeits-, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi), Turmstr. 21, 10559 Berlin	22.04.2020 keine Einwände
5.	Bundeseisenbahnvermögen Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin	31.03.2020 keine Einwände
6.	Berliner Feuerwehr, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Nicolaus-Groß-Weg 2, 13627 Berlin	18.03.2020
7.	S-Bahn Berlin GmbH Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin	keine Antwort
8.	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Abt. Verkehr Fasanenstr. 85, 10623 Berlin	30.03.2020 keine Einwände
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Ref. Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	16.03.2020 keine Einwände
10.	Der Polizeipräsident in Berlin, Dir ZS IKT A 1, Friesenstraße 16 (Haus 30), 10965 Berlin	01.04.2020 keine Anlagen
11.	IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ – Berlin, KD 5 Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin	16.03.2020 keine Anlagen
12.	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung 01059 Dresden	keine Antwort
13.	Berliner Wasserbetriebe, Abteilung PB-N/M/Pa, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin	16.03.2020 keine Anlagen
14.	Stromnetz Berlin GmbH, Zentrale Dienste Trassenmanagement, Eichenstraße 3a, 12435 Berlin	31.03.2020
15.	Vattenfall Wärme Berlin AG, Kundenprojekte, TB-GC, 11511 Berlin	14.04.2020
16.	50 Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb, Heidestraße 2, 10557 Berlin	09.03.2020 keine Anlagen
17.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	16.03.2020 keine Anlagen
18.	Alliander Stadtlicht GmbH Rudower Chaussee 13, 12489 Berlin	keine Antwort
19.	DANPOWER – EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH, Am Bobersberg 12, 01558 Großenhain	keine Antwort
20.	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH Aroser Allee 72, 13407 Berlin	13.03.2020 keine Anlagen
21.	Vodafone AG & Co. KG Attilastraße 61-67, 12105 Berlin	zu Nr. 35
22.	degewo Technische Dienste GmbH (für SAKA – Sammelkanal- und Service GmbH), Alt-Marzahn 56 H, 12685 Berlin	11.03.2020 keine Anlagen
23.	BTB (Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin), Gaußstraße 11, 10589 Berlin	06.03.2020 keine Anlagen
24.	COLT Technologie Service GmbH Uhlandstraße 181-183, 10623 Berlin	keine Antwort
25.	eunetworks GmbH Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main	keine Antwort
26.	PYUR Tele Columbus GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin	15.09.2020 keine Anlagen
27.	Vodafone Kabel Deutschland, Vertrieb und Service GmbH, Eck- drift 81, 19061 Schwerin	13.03.2020 keine Einwände
28.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation – GLH Bau, Möwenweg 2a, 86938 Schondorf am Ammersee	08.04.2020 keine Anlagen
29.	GDMcom mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	11.03.2020 nicht betroffen
30.	Prima Com Berlin GmbH Messe-Allee 2, 04356 Leipzig	keine Antwort
31.	PLEDOC GmbH, Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen	17.03.2020 nicht betroffen

32.	Niederbarnimer Eisenbahn AG (NEB), Georgenstraße 22, 10117 Berlin	keine Antwort
33.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin	06.04.2020 keine Einwände
34.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, CR.R, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin	08.04.2020
35.	DB Kommunikationstechnik GmbH, I.CVR2(2), Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin	07.04.2020 keine Anlagen
36.	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung und Denkmalschutz, Eichborndamm 215, 13437 Berlin	keine Antwort
37.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. BLN Potsdamer Straße 68, 10785 Berlin	06.04.2020
38.	BUND Umwelt- und Naturschutz Berlin e.V. Crellestraße 35, 10827 Berlin	zu Nr. 37
39.	Volksbund Naturschutz e.V., c/o Annette Pfeiffer Zähringer Str. 24, 10707 Berlin	keine Antwort
40.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Berlin e.V. Zu Hd. Oliver Schworck, Königsweg 04, 14193 Berlin	zu Nr. 37
41.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Berlin e.V. Wollankstr. 4, 13187 Berlin	zu Nr. 37
42.	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde Am Horst 4, 15741 Bestensee	keine Antwort
43.	Landesjagdverband Berlin e.V. Sundgauer Straße 41, 14169 Berlin	keine Antwort
44.	Baumschutzgemeinschaft Berlin e.V., Zu Hd. Frau Antje Solmsdorf, Windscheidstraße 40, 10627 Berlin	zu Nr. 37
45.	GRÜNE LIGA Berlin, Landesverband Berlin e.V. Prenzlauer Allee 8, 10405 Berlin	zu Nr. 37
46.	Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V. Teufelsseechaussee 22-24, 14193 Berlin	zu Nr. 37
47.	Die Naturfreunde Deutschland, Landesverband Berlin e.V., Paretzer Str. 7, 10713 Berlin	zu Nr. 37

Aufgrund der angeordneten Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus und mit der damit verbundenen eingeschränkten Arbeitsfähigkeit vieler Institutionen wurde die Stellungnahme-Frist bis zum 30.04.2020 verlängert.

Die Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen wurden mit E-Mails der AHB vom 08.04.2020, 15.04.2020, 22.04.2020, 30.04.2020 und 19.05.2020 der Vorhabenträgerin (VHT) zur Stellungnahme/Erwiderung übersandt.

Mit E-Mails der VHT vom 15.05.2020, 29.05.2020, 11.06.2020, 25.06.2020, 29.06.2020 und 15.07.2020 wurden die Erwiderungen der VHT auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen der AHB übergeben.

Mit Schreiben vom 09.07.2020 (Eingang am 14.07.2020 bei der AHB) übergab die VHT die Unterlagen zur 1. Planänderung. Im Ergebnis der im bisherigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die VHT den Plan geändert.

Die 1. Planänderung beinhaltet im Wesentlichen: Änderungen wasserrechtlicher Sachverhalte, insb. Einbau einer Regenwasserreinigungsanlage; Ergänzungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Aufnahme der Maßnahme 009_V-VA Aufstellung eines temporären Reptilienschutzzaunes); Ergänzungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag; Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm; Änderungen im Erläuterungsbericht, in Lageplänen und im Bauwerksverzeichnis.

Mit Schreiben der AHB vom 15.07.2020 wurden die Erwidernngen der VHT zu den eingegangenen Einwendungen / Stellungnahmen sowie die 1. Planänderung an folgende Behörden, sonstigen Stellen und Naturschutzvereine übergeben und ihnen Gelegenheit gegeben, sich hierzu bis zum 17.08.2020 zu äußern.

Nr.	Behörden, Stellen und Naturschutzvereine	Antwortschreiben vom
1	SenSW - GR B 1 – SenSW – GR B 1- bzgl. Landesdenkmalamt Berlin Landesdenkmalamt	17.08.2020 08.09.2020 09.09.2020
2	Bezirksamt Pankow von Berlin - Stadt KIS 3 - Bezirksamt Pankow von Berlin - UmNat 45 - Bezirksamt Pankow von Berlin - UmNat 45 -	17.08.2020 09.09.2020 11.09.2020
6	Berliner Feuerwehr (<i>nur Erwidernngen der VHT</i>)	keine Antwort
14	Stromnetz Berlin GmbH (<i>nur Erwidernngen der VHT</i>)	14.08.2020
15	Vattenfall Wärme Berlin GmbH (<i>nur Erwidernngen der VHT</i>)	23.07.2020 zugestimmt
34	DB Immobilien (<i>nur Erwidernngen der VHT</i>)	keine Antwort
37	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. BLN	17.08.2020 20.08.2020

Die eingegangenen Äußerungen wurden der Vorhabenträgerin zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um eventuelle Stellungnahme übersandt.

Die VHT erwiderte am 09.09.2020 zur Stellungnahme des Landesdenkmalamtes und am 10.09.2020 und 11.09.2020 zur Stellungnahme des Bezirksamtes Pankow, Um-Nat 45.

Der Planfeststellungsbehörde liegen die Zustimmungen der von dem Vorhaben in eigenen Rechten betroffenen Eigentümer vor.

B 3 Verfahrensrechtliche Würdigung

B 3.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planrechtliche Entscheidung ist § 18 (bzw. § 18 Abs. 1 AEG n.F. vom 29.06.2020) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden. § 75 Abs. 4 VwVfG gilt entsprechend.

Bei den Gleisanlagen des PankowParks handelt es sich um eine Werksbahn, d.h. eine nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur gemäß § 2 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 AEG.

B 3.2 Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV E 1 ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 11 lit. i) des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften gemäß § 18 AEG durchgeführt.

B 3.3 Umweltverträglichkeit

Für das o.g. Bauvorhaben erfolgte nach § 5 i.V.m. § 9 i.V.m. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Anlage 1 zum UVPG normiert UVP-pflichtige Vorhaben. Gem. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt der Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7 ist, der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, bestehend aus: Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schalltechnische Untersuchungen, Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, Baugrunduntersuchung/Altlastenuntersuchung Deklarationsanalytik sowie Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien von Amts wegen festgestellt, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass sich in der Nähe des Vorhabens im Sinne von § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kein Betrieb oder Betriebsbereich befindet, der als benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG gilt. Insoweit ist davon auszugehen, dass kein höheres Störfallrisiko zu erwarten ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Verfahrenleitender Verfügung, Az.: IV E 14 – P1903 – 02.03.2020, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B 3.4 Planrechtfertigung

Die Stadler Pankow GmbH plant die Erweiterung ihrer Montagekapazität für die Fertigung von Schienenfahrzeugen u.a. für das Land Berlin. Zur Umsetzung des Nahverkehrsplanes (NVP) Berlin hat der Senat von Berlin mit den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR einen Verkehrsvertrag u.a. zur Bestellung der Verkehrsleistung im U-Bahnnetz geschlossen. Aus der internationalen Ausschreibung der BVG über die Lieferung von bis zu 1500 neuen U-Bahnwagen ist die Firma Stadler als Sieger hervorgegangen. Nachdem das Berliner Kammergericht am 20.03.2020 die Beschwerde eines unterlegenen Bieters letztinstanzlich zurückgewiesen hatte, erfolgte die Bestellung der U-Bahnwagen. Da der Rahmenvertrag bis 2030 läuft, bedeutet dies eine Fertigung von ca. vier Wagen pro Woche im Durchschnitt über die rund siebeneinhalb Jahre. Bei Stadler-Pankow werden bereits die neuen S-Bahn-Wagen der Baureihe 483/484 gebaut, die seit einem Jahr testweise fahren und ab Januar 2021 mit Fahrgästen fahren sollen. Insoweit sind die Produktionskapazitäten bei Stadler in Pankow gut ausgelastet. Deshalb ist die Errichtung der neuen Montage- und Aufsetzhalle mit drei neuen Werkgleisen notwendig.

Die Anpassung bzw. Optimierung von Produktionsabläufen sowie die Vorbereitung für zukünftige Erweiterungen von Produktionsbereichen durch den Rückbau der Gleisanlagen ist ebenfalls erforderlich.

Das Vorhaben ist damit vernünftigerweise geboten. Es ist auch im öffentlichen Interesse und ganz besonders im Interesse Berlins, da der öffentliche Personennahverkehr dringend auf die neuen U-Bahnwagen angewiesen ist.

B 3.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Das Vorhaben hat zwar Auswirkungen auf die Natur- und Landschaft, jedoch hat sich nach abschließender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben, dass das Vorhaben ausschließlich Auswirkungen auf die Vegetation und den Boden hat. Für das Vorhaben müssen 267 m² Fläche (220 m² Grünfläche und 47 m² teilversiegelte Parkplatzfläche) versiegelt werden. Die Flächenversiegelung stellt eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts dar und ist folglich ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 NatSchG Bln und ist infolgedessen nach § 13 Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgleichspflichtig.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen oder Nutzungen von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Unterlage 12.1 und im Maßnahmeplan (Unterlage 12.4) verbindlich vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (insb. Schutz von baustellennahen Flächen und Gehölzen, Aufstellung eines temporären Reptilienschutzzaunes, Umweltbaubegleitung, Bauarbeiten nur am Tage, Schutz vor Kontaminationen) sowie durch die Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzpflanzung von 12 Bäumen) können Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden, minimiert oder kompensiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu besorgen.

Die oberste Naturschutzbehörde hat die Unterlagen geprüft und stimmt dem Vorhaben zu.

B 4 Festsetzungen und Nebenbestimmungen

B 4.1 Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen A.3.1 soll erreicht werden, dass die Ver- und Entsorgung der durch das Vorhaben betroffenen Anlieger und Gewerbebetriebe sichergestellt ist und dass die Beeinträchtigungen während der Bauzeit auf das Notwendigste beschränkt werden.

B 4.2 Eisenbahntechnische Belange

Mit Schreiben SenSW vom 30.04.2020 hat die Landeseisenbahnbehörde (derzeit SenUVK, IV E 3) die Zustimmung erteilt und die unter Nebenbestimmung A 3.2 aufgeführten Auflagen und Hinweisen vorgegeben. Da die für ein Planverfahren notwendigen Unterlagen nicht die Detailtiefe einer Ausführungsplanung enthalten, ist daher die gesonderte Prüfung für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung im Eisenbahnbetrieb zwingend erforderlich.

B 4.3. Leitungen Kabel Dritter

B 4.3.1 Fernwärmetrasse der Vattenfall Wärme AG

Die Vattenfall Wärme AG wies im Schreiben vom 14.04.2020 auf den erforderlichen Schutz ihrer Fernwärmetrasse während der Bauarbeiten hin und erteilte mit Schreiben vom 23.07.2020 die Genehmigung zur Überbauung der bereits im Schutzrohr und in Stahlbetonummantelung umverlegten Fernwärmetrasse der Nennweite 2 x

DN 350 im Kreuzungsbereich der künftigen Gleisanlagen und verwies zum Schutz Ihrer Anlagen auf enge Abstimmungen.

Die VHT sagte zu, dass der Einbau der Gleise in enger Abstimmung mit Vattenfall Wärme erfolgt.

In der Nebenbestimmung A 3.3 werden die Abstimmungen zum Schutz der Fernwärmetrasse festgeschrieben.

B 4.3.2 Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH

Die Stromnetz Berlin GmbH verwies im Schreiben vom 31.03.2020 auf vorhandene Leitungen und Kabel im Bereich der Rückbauten der Gleise, deren uneingeschränkter Betrieb jederzeit zu sichern ist.

Die VHT erwiderte, dass im Bauabschnitt 1 keine Leitungen der Stromnetz Berlin GmbH betroffen wären. Leitungen befänden sich nur im Rückbaubereich der Gleisanlagen des 2. Bauabschnittes. Der Rückbau beschränke sich nur auf den Oberbau, Erdbau sei nicht geplant.

Zur Sicherstellung des Schutzes der Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH wurde dem VHT die Nebenbestimmung A 3.3 auferlegt.

B 4.4 Baubedingte Lärmimmissionen

Bautechnologisch können lärmintensive Arbeiten nicht vermieden werden. Zum Schutz der Anwohner*innen vor unzumutbaren Beeinträchtigungen während der Bauzeit sowie zur Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm werden der VHT die Nebenbestimmungen A 3.4 auferlegt.

B 4.5 Betriebslärm gemäß TA Lärm

Die Immissionsschutzbehörde wies im Schreiben vom 17.08.2020 darauf hin, dass die Geräusche der Betriebsfahrten gemäß TA Lärm zu beurteilen sind. Dies betrifft nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde alle Fahrten der Zweibegefahrzeuge ohne und mit Anhängelast. Der Vorhabenträgerin wurde daher die Nebenbestimmung A 3.5 auferlegt.

B 4.6 Altlasten

Die Bodenschutzbehörde hat auf die Altlastensituation des Grundstücks Lessingstraße 102 hingewiesen und hat zum Schutz des Bodens Auflagen erteilt, festgeschrieben mit Nebenbestimmung A 3.6.

B 4.7 Abfallwirtschaft

Die Abfallbehörde hat Auflagen erteilt und Hinweise zur ordnungsgemäßen Erfassung und Entsorgung der bei der Baudurchführung anfallenden Abfälle gegeben, die bei der weiteren Bauvorbereitung und -durchführung zu beachten sind.

Die Auflagen und Hinweise zum Schutz des Bodens werden in der Nebenbestimmung A 3.7 festgeschrieben.

B 4.8 Brandschutz

Die Nebenbestimmung A 3.8 dient der Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen der Berliner Feuerwehr, damit im Brand- bzw. Katastrophenfall die Brandmeldezentralen und Gebäude durch die Berliner Feuerwehr erreicht werden können. Die VHT hat den Anforderungen der Feuerwehr zugestimmt.

B.4.9 Kampfmittel

Der Vorhabenträgerin ist unter Nebenbestimmung A.3.9 auferlegt worden, bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. V einen Antrag zur Ermittlung der Kampfmittelbelastung gemäß § 5 Kampfmittelverordnung zu stellen. Auf der Internetseite: <https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/>

sind die KampfmittelIV, die Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin und der Antrag eingestellt.

Da das Vorkommen von Kampfmitteln nie völlig und verbindlich ausgeschlossen werden kann, steht es der Vorhabenträgerin alternativ frei, auf eigene Kosten ein nach den §§ 7, 9 und 19 des Sprengstoffgesetzes zugelassenes Unternehmen zu beauftragen, um die Kampfmittelfreiheit für den geplanten Baubereich bzw. für das Bauvorhaben im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 8 KampfmittelIV herzustellen bzw. einen ausreichenden Beräumungsnachweis vorzulegen.

B 4.10 Benachbarte Anlage der DB Netz AG

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien erhebt im Fall der Beachtung und Einhaltung von Bedingungen, Auflagen und Hinweisen keine Bedenken. Die Auflagen und Hinweise sind in der Nebenbestimmung A 3.10 festgeschrieben.

Weitergehende Forderungen der DB Immobilien, dass künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren seien und dass für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstünden, die Vorhabenträgerin haftet, auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben sollten, sind nicht genehmigungsrelevant, sondern privatrechtlich zu regeln. Für Haftung von Schäden wird auf das Verursacherprinzip verwiesen. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bleibt davon unberührt.

B 4.11 Natur-, Artenschutz und Landschaftspflege

Die Nebenbestimmung A 3.11 dient der Einhaltung und Umsetzung der im LBP sowie mit dieser Plangenehmigung festgelegten Maßnahmen.

B 5 Offene Punkte

B 5.1 Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)

Schreiben der BLN vom 06.04.2020

1. Eine Entscheidung zur Empfehlung der BLN zu einer Dachbegrünung der Montagehalle mit einer Mindestdeckung von 0,5 m ist nicht erforderlich, da die Errichtung der Montage- und Aufsetzhalle nicht Gegenstand dieses Vorhabens ist, sondern ein separates Vorhaben darstellt. Im Übrigen sei eine Dachbegrünung bei der Planung der Montage- und Aufsetzhalle vorgesehen.
2. Die Empfehlung der BLN, dass der Bereich der rückzubauenden Gleise aus der Vorhaltung herauszunehmen und als Ausgleichs- und Ersatzfläche festgesetzt werden soll, da laut lt. Umweltatlas dieser Bereich als Verbindungsbiotop und potentielle Kernfläche des Biotopverbundes ausgewiesen sei, wird zurückgewiesen. Eine Ausgleichsfläche für die im LBP vorgesehenen Ersatzpflanzungen von Bäumen steht bereits zur Verfügung. Weitere Flächen sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Der Antrag enthält nur den Rückbau der Gleise. Eine spätere Bepflanzung bzw. Bebauung des Bereiches ist nicht Gegenstand dieses Vorhabens. Im Übrigen würde eine Festsetzung der Fläche zukünftigen Erweiterungen von Produktionsbereichen entgegenstehen.

B 6 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei einer zusammenfassenden Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach einer Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen worden.

C Kostenentscheid

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf Tarifstelle Nr. 7101 b des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Die Festsetzung der Gebühr ergeht mit einem gesonderten Bescheid.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen (vgl. zum elektronischen Rechtsverkehr www.berlin.de/erv) einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz -IV E 1-, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die angefochtene Plangenehmigung soll in Abschrift beigelegt werden.

Hinsichtlich der Gebühren entfällt nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt daher auch bei Einreichung der Klage bestehen.

Die Plangenehmigung wird zudem denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
– IV E 1 –

Berlin, den 17. September 2020

Im Auftrag

Wanzek



E Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der Fassung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, ber.1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795)
AG	Aktiengesellschaft
AHB	Anhörungsbehörde
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2020 (GVBl. S. 274)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. – Nr. 160 vom 01. September 1970)
BBK	Berliner Bodenbelastungskataster
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CD	Compakt Disc
cm	Zentimeter
d	Tag
d.h.	das heißt
DN	Durchgangsnorm = Nennweite, bezeichnet ungefähr den Innendurchmesser eines Rohres in mm (englisch Diameter Nominal)
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479)
EP	Einzelproben
GebBeitrG	Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an die Änderung der Justizbeitreibungsordnung und weiterer Gesetze vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284)

gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWMS	Grundwassermessstellen
h	Stunde
inkl.	inklusiv
insitu	lateinisch in situ, bedeutet z.B. unmittelbar vor Ort, in der natürlichen Lage
i. V. m.	in Verbindung mit
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. 2006 S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
lit.	Buchstabe (lateinisch littera)
lt.	laut
m	Meter
m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
mm	Millimeter
MP	Mischproben
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29.05.2013 (GVBl. Nr. 13 vom 08.06.2013 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
n.F.	neueste Fassung
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NVP	Nahverkehrsplan
P	Projekt
S.	Seite
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin
SenSW	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
SenUVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
SoAbfEV	Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II / 10, [Nr. 01])
STAP	Stadler Pankow GmbH
t	Tonne
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom

	26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5)
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBB	Umweltbaubegleitung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
V	Volt
VDG	Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Art. 2 eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226)
VHT	Vorhabenträgerin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 181 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
W	Weiche
Z	Zuordnungswerte Boden
ZustKatOrd	Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben
z.B.	zum Beispiel
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 83 der Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
§	Paragraph